

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

Verfahrensregelungen für Berufungsverfahren

(Übereinstimmende Beschlüsse vom Senat am 16.03.2016 und vom Rektorat am 22.03.2016)

Teil I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

(1) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind für die Forschung sowie für die Lehre in ihrem Fachgebiet verantwortlich und stehen in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Universität. Sie sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte.

(2) Zu Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können in- oder ausländische Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit einer entsprechend hohen wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikation für das Fach bestellt werden, das der zu besetzenden Stelle entspricht.

(3) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren werden von der Rektorin oder vom Rektor nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 oder § 99 Universitätsgesetz 2002 (UG) bestellt.

§ 2. Vorverfahren

(1) Zur Vorbereitung der Besetzung einer Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors teilt das Rektorat dem Senat, der DepartmentleiterInnen-Konferenz und der Leiterin oder dem Leiter des betroffenen Departments mit, welchem Department und mit welcher fachlichen Widmung die Stelle zugewiesen werden soll (§ 22 Abs 1 Z 7 UG). Abweichungen gegenüber dem Entwicklungsplan der Universität sind zu begründen und mit dem Senat und Universitätsrat abzustimmen. Bei anderen Maßnahmen (Vorziehprofessuren, bewilligter Antrag eines Departments, Stiftungsprofessur etc.) ist die Zuteilung in der Regel mit der Antragsstellung kombiniert.

(2) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats zur Vorbereitung der Ausschreibung eine Arbeitsgruppe einsetzen, die (gegebenenfalls auch unter Beiziehung externer Fachleute) ein Anforderungsprofil der Stelle und einen Entwurf des Ausschreibungstextes sowie Vorschläge für die Ausschreibungsmedien erarbeitet. Die Arbeitsgruppe unterliegt nicht den Bestimmungen des § 25 Abs. 7 bis 10 UG, jedoch haben ihr mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden sowie mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Departments, dem die Stelle zugeordnet wird, aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie aus dem Kreis der anderen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG) anzugehören. Bei der Bestellung der Mitglieder der Arbeitsgruppe ist auf eine geschlechtergerechte Ausgewogenheit zu achten und darauf Bedacht zu nehmen, dass ihr mögliche Bewerberinnen oder Bewerber nicht angehören.

§ 3. Ausschreibung der Stelle

(1) Das Rektorat schreibt nach Anhörung des Senats und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Stelle im In- und Ausland öffentlich aus. Die Bewerbungsfrist hat wenigstens 3 Wochen zu betragen; bei der Festlegung der Bewerbungsfrist ist darauf zu achten, dass den Bewerberinnen und Bewerbern ausreichend Zeit zur Verfügung steht, Informationen über die Stelle und die Universität für Bodenkultur Wien einzuholen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor kann für die Dauer der Ausschreibungsfrist eine Arbeitsgruppe zur Kandidatinnenfindung oder Kandidatenfindung („Search Committee“) einsetzen. Für diese Arbeitsgruppe sind vorzugsweise Mitglieder der Arbeitsgruppe gemäß § 2 Abs. 2 heranzuziehen. Auch die Rektorin oder der Rektor kann mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten direkt zu einer Bewerbung einladen.

§ 4. Anwendung des Frauenförderungsplanes

(1) Die Bestimmungen des Frauenförderungsplanes betreffend das Personalaufnahmeverfahren sind im Berufungsverfahren entsprechend anzuwenden

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zur Mitwirkung im Rahmen der Kandidatinnen- bzw. Kandidatenfindung (§ 3 Abs. 2) einzuladen.

(3) Den Gutachterinnen und Gutachtern sind auch die für das Berufungsverfahren relevanten Bestimmungen des Frauenförderungsplanes zur Kenntnis zu bringen.

Teil II.

Berufungsverfahren für Stellen, die unbefristet oder länger als 5 Jahre besetzt werden

Berufungskommission und Vorauswahl, Gutachterinnen und Gutachter

§ 5. Berufungskommission

(1) Der Senat hat gemäß § 25 Abs. 8 Z 2 UG iVm § 98 Abs. 4 UG eine entscheidungsbevollmächtigte Kommission einzusetzen und bestimmt die Größe der Kommission sowie die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der im Senat vertretenen Gruppen. Für diesen Beschluss ist auch eine Mehrheit der in der Senatssitzung anwesenden Mitglieder aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 25 Abs. 4 Z 1 UG) sowie der anderen anwesenden Senatsmitglieder mit *venia docendi* erforderlich. Die Kommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren müssen die absolute Mehrheit an Mitgliedern haben, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden stellen mindestens je ein Mitglied. Die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Lehrbefugnis (*venia docendi*) besitzen.

(2) Die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Kommission werden aufgrund einer Aufforderung der oder des Vorsitzenden des Senats von den im Senat vertretenen Gruppen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 25 Abs. 4 Z 1 UG), der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 25 Abs. 4 Z 2 UG) und der Studierenden nach den Bestimmungen der Satzung entsendet. Der Aufforderung sind Unterlagen anzuschließen, aus denen das zu vertretende Fach hervorgeht. Kommt eine Gruppe der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, sind die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 UG anzuwenden.

(3) Bei der Zusammensetzung der Kommission ist § 20a UG anzuwenden. Der Kommission haben daher mindestens 50 vH Frauen anzugehören, wobei bei Kommissionen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern die Berechnung dahingehend erfolgt, dass die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.

(4) Personen, die zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt wurden, dürfen der Kommission nicht als stimmberechtigtes Mitglied oder Ersatzmitglied angehören, können aber nach Abgabe der Gutachten als beratende Mitglieder zu den Sitzungen der Kommission geladen werden.

(5) Die oder der Vorsitzende des Senats hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich die Mitglieder der Kommission mitzuteilen und ihn aufzufordern, eine Vertretung mit beratender Stimme in die Kommission zu entsenden. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu den Sitzungen der Kommission gleichzeitig mit den Kommissionsmitgliedern einzuladen.

(6) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Kommission zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur oder zum Vorsitzenden zu wählen. Frauen sind, wenn möglich, in den Wahlvorschlag für den Vorsitz aufzunehmen.

(7) Allfällig nominierte Ersatzmitglieder sind berechtigt, mit Rederecht an allen Sitzungen teilzunehmen.

(8) Für das weitere Verfahren ist die Geschäftsordnung des Senats anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(9) Der Kommission ist zur Protokollführung und Administration der Kommissionstätigkeit geeignetes Personal durch die Universitätsverwaltung beizustellen.

§ 6. Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Berufungskommission sichtet die eingelangten Bewerbungen und scheidet jene Bewerberinnen und Bewerber aus, die wegen offensichtlich mangelnder Erfüllung der Ausschreibungsanforderungen für eine weitere Berücksichtigung im Verfahren nicht in Betracht kommen. Die Entscheidung ist im Endbericht der Kommission zu begründen, wobei die Kommission bei der Erstellung des Berichts die in der Ausschreibung enthaltenen Kriterien zugrunde zu legen hat. Insbesondere hat sie sich auch an der wissenschaftlichen Qualifikation, der didaktischen Eignung und der Eignung zur Leitung einer wissenschaftlichen Einheit zu orientieren.

(2) Von einer Entscheidung gemäß Abs. 1 sind das Rektorat und der Senat zu informieren. Das Rektorat und der Senat können die Kommission innerhalb von 4 Wochen mit Begründung auffordern, bereits ausgeschiedene Kandidatinnen oder Kandidaten wiederum in das Verfahren einzubeziehen. Der Aufforderung ist durch die Kommission Folge zu leisten.

(3) Alle nach dieser Vorauswahl im Verfahren verbliebenen Bewerbungen sind den Gutachterinnen und Gutachtern zu übermitteln.

§ 7. Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern

(1) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 25 Abs. 4 Z 1 UG) haben insgesamt mindestens drei Gutachterinnen bzw. Gutachter, darunter mindestens zwei, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien stehen, zu bestellen. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen über die Lehrbefugnis oder eine der Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation im zu besetzenden Fach oder einem nahe stehenden Fach verfügen.

(2) Die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt aufgrund von Vorschlägen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs. Der „Fach-

bereich“ setzt sich aus jenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern zusammen, deren Tätigkeitsbereich Fächer umfasst, die vom Aufgabenbereich der oder des zu berufenden Professorin oder Professors berührt werden. Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Leiterinnen und Leiter der in Frage kommenden Departments aufzufordern, innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist die von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu erstattenden Vorschläge an den Senat zu übermitteln. Die Leiterinnen und Leiter der Departments haben unverzüglich die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Erstattung von Vorschlägen aufzufordern. Die ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter zu beachten. Darüber hinaus ist § 16 Abs. 2 Frauenförderungsplan anzuwenden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen; auch auf diese Bestellung ist Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(4) Den Gutachterinnen und Gutachtern ist für ihre Tätigkeit eine durch das Rektorat festzusetzende Vergütung zuzuerkennen. Gutachterinnen und Gutachter, die nicht einer österreichischen Universität angehören, haben bei Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission Anspruch auf Ersatz der Reisekosten. Angehörige österreichischer Universitäten haben nur dann Anspruch auf Ersatz der Reisekosten durch die Universität für Bodenkultur Wien, wenn diese nicht durch die eigene Universität getragen werden.

§ 8. Erstattung von Gutachten

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter sind anlässlich der Übermittlung der Bewerbungen zu ersuchen, nach Prüfung der Bewerbungen ein Gutachten über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Stelle zu erstellen, die mit den Bewerbungen übermittelten wissenschaftlichen Arbeiten zu prüfen und im Gutachten fachlich zu kommentieren, ihr Gutachten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten zu übermitteln und überdies die Frage zu beantworten, ob und mit welchen Bewerberinnen und Bewerbern sie bisher in persönlichem Kontakt bzw. in fachlicher Kooperation (insbesondere hinsichtlich der Ausarbeitung von Publikationen) standen oder stehen.

(2) Die Erstattung von Gutachten hat im Wesentlichen unter Verwendung eines vom Rektorat gemeinsam mit dem Senat erstellten Formblattes zu erfolgen, ungeachtet der Verwendung des Formblattes sind die Bewertungen in den Gutachten zu begründen.

(3) Neben der wissenschaftlichen Qualifikation haben die Gutachterinnen und Gutachter nach Möglichkeit auch die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber in der wissenschaftlichen Lehre zu bewerten. Die Berufungskommission kann zusätzliche Gutachten über die didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber einholen.

(4) Die Gutachten sind der oder dem Vorsitzenden des Senats zu übermitteln und von dieser oder diesem an die Mitglieder der Berufungskommission weiter zu leiten. Allfällige Ergänzungen der Gutachten sind durch die Kommission zu veranlassen.

Berufungsvorschlag und Auswahl

§ 9. Berufungsvortrag und Hearing

(1) Die Kommission hat aufgrund der vorliegenden Bewerbungen und Gutachten sowie allfälliger mündlicher Erläuterungen der Gutachten durch anwesende Gutachterinnen und Gutachter zu entscheiden, welche Bewerberinnen und Bewerber zu einer öffentlich zugänglichen Aussprache („Berufungsvortrag“) einzuladen sind.

(2) Die Berufungskommission hat jene Bewerberinnen und Bewerber, die von ihr als für die Stelle geeignet erachtet werden, einzuladen, sich den Angehörigen der Universität und einem interessierten Fachpublikum im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Aussprache zu präsentieren. Das Rektorat ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Rektorat kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe mit Begründung verlangen, dass auch weitere Bewerberinnen oder Bewerber zu dieser Aussprache eingeladen werden.

(3) Im Rahmen der öffentlich zugänglichen Aussprache sind ein Lehrvortrag und ein Fachvortrag vorzusehen; den Zuhörerinnen und Zuhörern ist Gelegenheit zu geben, im Anschluss daran Fragen an die Vortragende oder den Vortragenden zu stellen. Es sind jedenfalls die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und die an der Universität tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im elektronischen Weg hierzu einzuladen, darüber hinaus ist durch Kundmachung in den Universitätsgebäuden darauf hinzuweisen. Die Kommission hat durch möglichst umfassende Information dafür zu sorgen, dass auch weitere interessierte Kreise von dieser Aussprache Kenntnis erhalten (z.B. Studierende bzw. Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien, Vertreterinnen und Vertreter des Faches an anderen Universitäten, Absolventinnen und Absolventen, wissenschaftlich interessierte Praktikerinnen und Praktiker etc.).

(4) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat den Termin für den Fachvortrag festzusetzen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Mitglieder der Kommission und die Gutachterinnen und Gutachter diesen Termin nach Möglichkeit wahrnehmen können und den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht. Der Termin darf nur mit Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in der Berufungskommission in der prüfungsfreien Zeit liegen.

(5) Die öffentlich zugängliche Aussprache ist von der oder dem Vorsitzenden der Kommission zu leiten.

(6) Die Kommission kann beschließen, dass im Anschluss an die öffentlich zugängliche Aussprache noch weitere Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit der Kommission zu führen sind. Die Rektorin oder der Rektor ist zu diesen weiteren Gesprächen einzuladen.

§ 10. Verfahrensergänzungen

Das Rektorat und der Senat können verlangen, dass eine externe Personalberatung in das Verfahren eingebunden wird; in welcher Form diese ergänzenden „Assessments“ durchzuführen sind, ist im Einzelfall nach Anhörung der Berufungskommission durch die Rektorin oder den Rektor festzulegen. § 18 des Frauenförderungsplanes ist anzuwenden.

§ 11. Erstellung des Berufungsvorschlags

(1) Die Kommission erstellt aufgrund der Bewerbungen, der Gutachten und Stellungnahmen sowie der Ergebnisse der öffentlichen und der vertraulichen Aussprache den Berufungsvorschlag, der der Rektorin oder dem Rektor zuzuleiten ist. Der Senat ist hiervon gleichzeitig zu informieren.

(2) Die Kommission hat bei der Erstellung des Vorschlages in jedem Fall die in der Ausschreibung enthaltenen Kriterien zugrunde zu legen. Insbesondere hat sie sich an der wissenschaftlichen Qualifikation, der didaktischen Eignung und der Eignung zur Leitung einer wissenschaftlichen Einheit zu orientieren.

(3) Der Berufungsvorschlag hat die drei am besten für die Stelle geeigneten Bewerberinnen und Bewerber zu enthalten. Enthält der Vorschlag weniger als drei Personen, ist dies besonders zu begründen. Der Vorschlag kann eine Reihung der Vorgeschlagenen enthalten.

(4) Mit dem Berufungsvorschlag sind der Rektorin oder dem Rektor als Anlagen zum Vorschlag zu übermitteln: die Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber, ein Bericht der Berufungskommission über den Gang des Verfahrens, die Begründung für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten bzw. für ihr Ausscheiden, insbesondere auch die Nichtberücksichtigung von Gutachten oder Stellungnahmen, die Protokolle der Sitzungen der Kommission und allfällige Minderheitsvoten, sowie die eingelangten Gutachten und Stellungnahmen. Der Berufungsvorschlag, jedoch ohne die oben genannten Anlagen, ist auch der oder dem Vorsitzenden des Senats zu übermitteln.

(5) Kommt die Kommission zum Ergebnis, dass keine Bewerberinnen und Bewerber für die zu besetzende Stelle geeignet sind, hat die Kommission dem Rektorat unter Anschluss der Verfahrensakten samt Anlagen (Abs. 4) einen Bericht zu erstatten und von der Erstellung eines Besetzungsvorschlages Abstand zu nehmen.

(6) Die Abgabe eines Minderheitsvotums ist nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats zulässig.

§ 12. Auswahlentscheidung

(1) Die Rektorin oder der Rektor hat den Berufungsvorschlag zurückzuverweisen, wenn wesentliche Verfahrensbestimmungen verletzt wurden. Die Kommission ist bei einer allfälligen Neudurchführung des Verfahrens oder von Teilen des Verfahrens an die Rechtsanschauung der Rektorin oder des Rektors gebunden.

(2) Die Rektorin oder der Rektor kann den Berufungsvorschlag zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen, wenn dieser nicht die bestgeeigneten Bewerberinnen und Bewerber enthält. Diese Entscheidung ist zu begründen, der Senat und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind hiervon zu informieren.

(3) Die Kommission kann im Falle der Zurückverweisung gemäß Abs. 1 und 2 entweder einen neuerlichen Berufungsvorschlag erstellen oder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen unter Angabe der dafür maßgebenden Gründe einen Beharrungsbeschluss fassen.

(4) Weist die Rektorin oder der Rektor auch den Beharrungsbeschluss zurück, ist dies und die Begründung dafür der oder dem Vorsitzenden des Senats und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich mitzuteilen. Das Rektorat kann entscheiden, ob ein neues Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden soll. Andernfalls hat der Senat zu entscheiden, ob eine neue Berufungskommission eingesetzt werden soll oder ob neue Gutachterinnen und Gutachter bestellt werden sollen. Im weiteren Verfahren kann die Berufungskommission davon Abstand nehmen, Bewerberinnen und Bewerber des ersten Verfahrens, die wiederum in die Entscheidung einbezogen werden, neuerlich zu einem Berufungsvortrag einzuladen.

(5) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Berufungsvorschlag zu treffen, ist aber an eine Reihung nicht gebunden. Die Rektorin oder der Rektor hat ihre oder seine Entscheidung vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen dem Senat und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mitzuteilen; weicht sie oder er von einer Reihung ab, ist dies zu begründen.

(6) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, innerhalb von drei Wochen Beschwerde zu erheben. Über diese entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid. Weist die Schiedskommission die Beschwerde ab, kann die Rektorin oder der Rektor die Berufungsverhandlungen aufnehmen. Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, wird die Auswahlentscheidung unwirksam. Eine neue Auswahlentscheidung ist unter Beachtung der von der Schiedskommission vertretenen Rechtsanschauung zu treffen.

(7) Beabsichtigt die Rektorin oder der Rektor eine oder einen als Hausberufung zu wertende Bewerberin oder zu wertenden Bewerber zu berufen, hat sie oder er vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen Gutachten zweier zusätzlicher externer Gutachterinnen oder Gutachter über die für eine Berufung erforderlichen Qualifikationen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers einzuholen.

(8) Als Hausberufung gilt eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der

1. weder nach der Promotion mindestens ein Jahr lang an einer anderen inländischen oder einer ausländischen Universität oder gleichwertigen Forschungseinrichtung hauptberuflich in Lehre und Forschung tätig war oder ist,
2. noch in einen Besetzungsvorschlag (Dreiervorschlag) für eine Funktion als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (full professor) an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität aufgenommen wurde.

(9) Sind die Verhandlungen mit den in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerbern erfolglos geblieben, hat die Rektorin oder der Rektor eine neuerliche Ausschreibung zu veranlassen. In diesem Fall kann auch die ursprüngliche fachliche Widmung der Stelle in Abstimmung mit dem Senat und dem Universitätsrat einer Änderung unterzogen werden. Bei Änderung der fachlichen Widmung sind neuerlich Vorschläge für Gutachterinnen und Gutachter einzuholen und eine neue Berufungskommission einzusetzen.

Teil III. Abgekürztes Berufungsverfahren (§ 99 Abs. 1 UG)

§ 13. Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die gemäß § 99 Abs. 1 UG für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren bestellt werden

(1) Soll eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren aufgenommen werden, ist § 98 Abs. 1 und 3 bis 8 UG nicht anzuwenden. Eine Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 UG (Teil I. und II. dieser Verfahrensregelungen) zulässig.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs der Universität auszuwählen, dem die Stelle zugeordnet ist.

(3) Die §§ 2 und 3 dieser Verfahrensregelungen sind anzuwenden. Wird eine Arbeitsgruppe gemäß § 2 Abs. 2 eingesetzt, hat ihr jedenfalls wenigstens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Departments, dem die Stelle zugeordnet wird, aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie aus dem Kreis der anderen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG) anzugehören. Die Vertretung des Departments wird vom zuständigen Organ des Departments nominiert.

(4) Das Rektorat hat die Bewerbungen entgegenzunehmen und der Leiterin oder dem Leiter des Departments, dem die Stelle zugeordnet wird, weiterzuleiten.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Departments hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs (§ 4 Abs. 2) hiervon zu verständigen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs sind berechtigt, im Wege der Leiterin oder des Leiters des Departments Stellungnahmen zu den Bewerbungen abzugeben oder ohne vorherige Einholung von Gutachten einen Besetzungsvorschlag erstellen.

(6) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung zu treffen oder den Besetzungsvorschlag unter sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs. 2 an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs zu Handen der Leiterin oder des Leiters des Departments zurückzuverweisen. § 12 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden.

Teil IV. Auswahlverfahren gemäß § 99 Abs. 3 UG

§ 14. Auswahlverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die gemäß § 99 Abs. 3 UG für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren bestellt werden

(1) Rechtsgrundlage ist § 99 Abs. 3 UG. Durch Verordnung des Rektorates, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf, kann einmalig eine Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren festgelegt werden, die für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gewidmet sind und nur für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG vorgesehen sind.

(2) Die Verordnung des Rektorates gemäß § 99 Abs. 3 UG wurde per 22. April 2010 durch den Universitätsrats genehmigt. Diese definiert die Anzahl und Widmung der Stellen, welche nach § 99 Abs. 3 UG besetzt werden können.

§ 15. Ausschreibung und Auswahlverfahren

(1) Soll eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor gemäß § 99 Abs. 3 UG für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren aufgenommen werden, ist § 98 Abs. 1 bis 8 UG nicht anzuwenden. Eine Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig. Inhalt der Qualifikationsprüfung ist die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen sowie der Leistungen in der Lehre der letzten fünf Jahre. Die Durchführung der Qualifikationsprüfung hat internationalen kompetitiven Standards zu entsprechen und wird nach der Richtlinie des Rektorats für personenbezogene Evaluationen von Professuren durchgeführt.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat die Stelle nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das internationalen kompetitiven Standards entspricht, zu besetzen.

(3) Zur Vorbereitung der Ausschreibung sowie für die Durchführung des Auswahlverfahrens hat die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Senats eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die (gegebenenfalls auch unter Beiziehung externer Fachleute) ein Anforderungsprofil der Stelle und einen Entwurf des Ausschreibungstextes erarbeitet. Die Arbeitsgruppe unterliegt nicht den Bestimmungen des § 25 Abs. 7-10 UG, jedoch hat ihr mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden sowie mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Departments, dem die Stelle zugeordnet wird, anzugehören. Die Vertretung des Departments wird vom zuständigen Organ des Departments nominiert, die Vertretung der Studierenden durch das zuständige Organ der Österreichischen Hochschülerschaft.

(4) Das Rektorat schreibt die Stelle nach Anhörung des Senats im Mitteilungsblatt aus. Die Bewerbungsfrist hat 3 Wochen zu betragen.

(5) Das Rektorat hat die Bewerbungen entgegenzunehmen und der gemäß Abs. 4 eingesetzten Arbeitsgruppe weiterzuleiten.

(6) Die nach Abs. 4 eingesetzte Arbeitsgruppe führt das weitere Verfahren als beratende Kommission der Rektorin oder des Rektors unter verpflichtender Einholung von drei Gutachten durch.

(7) Für die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern ist § 7 dieses gemeinsamen Beschlusses anzuwenden.

(8) Für die Erstattung von Gutachten ist § 8 dieses gemeinsamen Beschlusses anzuwenden.

(9) Bei Bedarf kann allen geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, sich in angemessener Weise dem Fachbereich und den fachlich nahe stehenden Bereichen zu präsentieren.

(10) Die Arbeitsgruppe gemäß Abs. 4 erstellt unter sinngemäßer Anwendung des § 11 dieses gemeinsamen Beschlusses einen Besetzungsvorschlag.

(11) Die Rektorin oder der Rektor hat unter sinngemäßer Anwendung des § 12 dieses gemeinsamen Beschlusses die Auswahlentscheidung zu treffen. § 12 Abs. 7 bis 9 sind nicht anzuwenden.

Teil V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16. Geltungsbereich

(1) Soweit diese Verfahrensregelungen die Tätigkeit der Berufungskommission betreffen, gelten sie als Richtlinie des Senats gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Rektorat zulässig.

(2) Soweit diese Verfahrensregelungen die Tätigkeit von Mitgliedern des Rektorats betreffen, sind diese daran gebunden. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Senat zulässig.

§ 17. Inkrafttreten

Diese Verfahrensregelungen treten mit Ablauf des Tages der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für den Senat:
Univ.-Prof. DI Dr. Hubert Hasenauer

Für das Rektorat:
Univ.-Prof. DI Dr. Dr.h.c.mult. Martin H. Gerzabek